SATZUNG DER GEMEINDE TODENDORF, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

GEBIET: Hauptstrasse gerade Nr. 20 bis Nr. 34 sowie entlang Baugebiet
Am Wiesengrund bis hin zur Strasse Am Hofplatz

TEIL B - TEXT

Hinweis: Der Text enthält Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB (Textziffer 18)

Art der baulichen Nutzung gem. § 9(1)1 BauGB

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind die nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung aufgeführten Ausnahmen Nr. 4 und Nr. 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 2. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Betriebe des Beherbergungsgewerbes", "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" und "Anlagen für Verwaltungen" allgemein zulässig.

 (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)
- 3. Innerhalb des Plangeltungsbereiches darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden.

Mindestgröße der Baugrundstücke gem. § 9(1)3 BauGB

 Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird die Mindestgröße der Baugrundstücke für eine Bebauung mit einem Einzelhaus mit 500 qm und für eine Bebauung mit einer Doppelhaushälfte mit 300 qm festgesetzt. (§ 9(1)3 BauGB)

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9(1)4 BauGB

 Nebenanlagen, Garagen auch als Carports bzw. überdachte Stellplätze und Stellplätze sind innerhalb eines 5,0 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie der Hauptstraße sowie der Erschließungsstraße "A" unzulässig. (§ 12(6) BauNVO + § 14 BauNVO)

Regelungen für Sichtflächen der Hauptstraße sowie der Erschließungsstraße "A"

- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche "Sichtfläche" ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen sowie Bepflanzungen über + 0,7 m über zugehöriger Fahrbahngradiente der Hauptstraße unzulässig. (§ 9(1)10 BauGB)
- 7. Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen als "Knickrandstreifen", 2,0 m breit zum Knickfuss, einschließlich ihrer Aufweitungen in Kronentraufbereichen von Bäumen sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig.

 (§9(1)10 BauGB + § 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

Führung von Versorgungsleitungen gem. § 9(1)13 BauGB

8. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)

Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9(1)24 BauGB

9. Entlang der Nordwest-, West- und Südwestseite der Straße Hauptstraße sind bis zu einem Abstand von 26 m (gemessen von der Mitte der Straße Hauptstraße) an den der Straße zugewandten Gebäudefassaden bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen (Außenwohnbereiche) in den Obergeschossen geschlossen auszuführen. Ebenerdige Außenwohnbereiche sind in einem Abstand von bis zu 20 m (gemessen von der Mitte der Straße Hauptstraße) geschlossen auszuführen. Die Ausführungen von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

10. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Teil V, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III und IV sind entlang der Hauptstraße im Lärmpegelbereich IV auf den rückwärtigen Gebäudeseiten, bezogen auf die Hauptstraße, die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für die auf die Hauptstraße bezogenen rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Den vorgenannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ R´ _{w,res}	
	Special for the contract of th	Wohnräume	Büroräume 2)
	dB(A)	[dB]	
111	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

11. Sofern auf den der Hauptstraße zugewandten Gebäudeseiten Schlaf- und Kinderzimmer eingerichtet werden, sind hierfür schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion müssen den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III entsprechen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Dem genannten Lärmpegelbereich entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile 1) R'w,res	
	[dB(A)]	Wohnräume	Büroräume 2)
		[dB(A)]	
111	61 – 65	35	30

resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 BauNVO

 Die Erdgeschoss-Sockelhöhe darf maximal 0,75 m betragen und bezieht sich auf die künftige mittlere Fertighöhe der an das Baugrundstück angrenzenden Straße. (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Gestaltung gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO

- 13. Die Dachneigung des Hauptdaches ist von 15 Grad bis 51 Grad zulässig. Für Wintergärten sowie für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Krüppelwalme, Dachgauben, Loggien, Terrassendächer, sind andere Dachneigungen zulässig.
- 14. Dächer mit Weicheindeckung sind unzulässig.
- 15. Doppelhäuser sind in Bezug auf Dachform und Farbe sowie Traufhöhe jeweils einheitlich zu gestalten.
- 16. Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.
- 17. Wenn Garagen direkt an das Wohngebäude angebaut werden, ist für die Außenwände das Material und der Farbton der Außenwände des Wohngebäudes zu übernehmen.

Festsetzung nach § 9(2) BauGB:

18

Das Grundstück Hauptstraße 28 (Flurstück 41/5) ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Aufgrund einer durchgeführten Begutachtung als orientierende Untersuchung vom 04. Dezember 2014 ist es als Altlastgrundstück festgestellt im Hinblick auf eine wohnbauliche Nutzung. Somit erfolgt eine Kennzeichnung des gesamten Grundstückes als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Hierbei ist eine wohnbauliche Nutzung jeglicher Art, im Bestand oder Neubau, auf dem Grundstück Hauptstraße 28 unzulässig. Der Konflikt, aufgezeigt in der orientierenden Untersuchung bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch, ist hierbei zu lösen. Weitere Maßnahmen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn abzustimmen.

Sofern von der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn bestätigt wird, dass das Grundstück Hauptstraße 28 nach Durchführung der Maßnahmen nicht mehr Altlastgrundstück ist, gelten als Folgenutzung die Festsetzungsinhalte des Deckblattes "A" für das Grundstück Hauptstraße Nr. 28 als Allgemeines Wohngebiet. (§ 9(2)2 BauGB)

Hinweis:

DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt Bargteheide-Land während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

ZEICHENERKLÄRUNG					
Planzeichen I. FESTSE	Erläuterung Re	chtsgrundlage			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11	§9(7) BauGB			
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO			
WA	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung	§9(1)1 BauGB			
0,3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B.				
E/D	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER-BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig Baugrenze	\$9(1)2 BauGB			
Sichtfläche Knickrand	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Sichtfläche Knickrandstreifen	\$9(1)10 BauGB			
	VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11 BauGB			
	Verkehrsfläche - Trennsystem Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung				
Seh- and Radw.	- Geh- und Radweg -				
min the formation and the state of the state	Strassenbegrenzungslinie Straßenbegleitgrün .				
	VERSORGUNGSFLÄCHEN	§9(1)12 BauGB			
•	Versorgungsfläche Transformatorenstation				
•					
	•				
	FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER Fläche für die Rückhaltung von Nieder- schlagswasser - Regenwasserretentionsfläche -	§9(1)14 BauGB			
(RT)	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	\$9(1)15 BauGB			
°g.°	Private Grünfläche - Gartenanlage				
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum	§9(1)20 BauGB			
-i	Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft				
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM	59(1)24 BauGB			
* * * *	SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor	ZES			
LPB III	schädlichen Lärmimmissionen Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom Novembe 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10	er			
	1909, Tell 5, Tabellen 6, 9 and 10				
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHAL-	§9(1)25bBauGB			
	TUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN – zu erhaltender Einzelbaum				
TT KENN	ZEICHMINGEN	50/5/ 000			
X X X X	EICHNUNGEN Fläche, deren Böden erheblich mit umwelt- gefährdenden Stoffen belastet ist	§9(5) BauGB			
× x x	- Altlastfläche -				
TT NACUE	DIQUELIQUE ÜDEDMANMEN	50/5/ 5 55			
II. NACH	Grenze des Landschaftsschutzgebietes	\$9(6) BauGB			
	Landschaftsschutzgebiet				
(K)(1)	Vorhandener Knick – gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG				
	 Kulturdenkmale gemäß § 1(2) Denkmalschutzge Doppeleiche (Hauptstraße/Altenfelder Straß Friedenseiche (Hauptstraße/Rönnbaum) 				
K 37 L90	Beseichnung klassifizierter Straßen z.B. Kreiss bzw. Landesstraße (L 90)	straße (K 37)			
III. DARS	Vorhandene bauliche Anlagen				
	Vorhandene Flurstücksgrenze				
4 <u>1</u>	Flurstücksbezeichnung Künftig entfallende bauliche Anlagen				
* * *	January Tinagen				
48,00	Sichtfläche Höhenlinie				
⊘ (1)	Künftig entfallender Einzelbaum mit Nr. (z.B.(1) Prägender vorhandener Einzelbaum, außerhalt des Plangebietes gelegen				



Satzung der Gemeinde Todendorf, Kreis Stormarn,

über den Bebauungsplan Nr. 11

Gebiet: Hauptstraße Nr. 20 bis Nr. 34 sowie entlang Baugebiet Am Wiesengrund bis hin zur Straße Am Hofplatz

PRAAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie des § 84 der Landesbauordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Mai 2013 sowie ergänzend vom 26. Januar 2015 folgende Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: Hauptstraße Nr. 20 bis Nr. 34 sowie entlang Baugebiet Am Wiesengrund bis hin zur Straße Am Hofplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. September 2011. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 22. September 2011.
- Gemeindevertretung beschloss am 2. 24. Januar 2012 einen ergänzenden Aufstellungsbeschluss. Die hierzu nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses gegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 18. April 2013.

- 3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. September 2011 und ergänzend vom 24. Januar 2012 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 13. September 2011 und zuletzt am 27. März 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26. April 2013 bis zum 27. Mai 2013 während folgender Zeiten: - Dienststunden - (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18. April 2013 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs 2 Baugesetzbuch am 09. April 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Todendorf, den 30. April 2015

6.

9.

Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30. Mai 2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat am 26. Januar 2015 den Bebauungsplan mit Begründung geändert und zur verkürzten eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde nach der öffentlichen Auslegung

- geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19. Februar 2015 bis zum 05. März 2015 während folgender Zeiten: - Dienststunden - (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben
- bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgte im "Markt" Bargteheider Ausgabe am 11. Februar 2015. 10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch am 05. Februar 2015 zur Abgabe einer

werden können, am 11. Februar 2015 in dem "Markt" Bargteheider Ausgabe ortsüblich

11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13 April 2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. 30. Aprill

Todendorf, den

Stellungnahme aufgefordert.

18.12.2014 12. Der katastermäßige Bestand am

Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtige bescheinigt. Ahrensburg, den 22.04, 2015 (S)

13. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B) am 30. May 2013 sowie ergänzend am 26. Januar 2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss zuletzt am 13. April 2015 gebilligt. Todendorf, den 30. April 2015

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehen alle der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt and ist bekannt zu machen.

Todendorf, deno. April 201

Bürgermeister

15. Der Beschluss des Bebauungsplane die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenians in Mai 2015 in Kraft getretens in

(5)

Todendorf, den 4. Mai 2015

